

**Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.**

# **Bundespielordnung**

# **Änderungen für 2022**

## **Baseball und Softball**



Beschlossen durch den Ausschuss für Wettkampfsport (AfW) am 30.10.2021.

**3.1.05**

Hat ein Verein mehrere Mannschaften am gleichen Spielbetrieb (Baseball oder Softball) angemeldet, dann sind diese entsprechend aufsteigend zu nummerieren. Die höchstklassige Mannschaft bekommt die Ordnungszahl „1“, die nächste die „2“ usw. Diese Nummerierung ist auch vorzunehmen, wenn zwei (2) oder mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Liga spielen oder der Verein an einer SG beteiligt ist; die offizielle Bezeichnung des Teams lautet dann z.B. „SG Musterstadt 3/Testdorf“.

Wenn von „niedrigeren“ oder „höheren“ Mannschaften gesprochen wird, dann ist damit die Nummerierung gemeint, wobei sich „höher“ auf eine niedrigere Nummer bezieht. „Musterstadt 1“ ist also z.B. eine höhere Mannschaft als „Musterstadt 2“.

**4.3.01**

[...]

**4.3.07**

[...]

**3.1.05**

Hat ein Verein mehrere Mannschaften am gleichen Spielbetrieb (Baseball oder Softball) angemeldet, dann sind diese entsprechend aufsteigend zu nummerieren. Die höchstklassige Mannschaft bekommt die Ordnungszahl „1“, die nächste die „2“ usw.

Mit Ausnahme der Ordnungszahl „1“ für die höchstklassige Mannschaft, werden die Ordnungszahlen dem Mannschaften hinzugefügt.

Diese Nummerierung ist auch vorzunehmen, wenn zwei (2) oder mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Liga spielen oder der Verein an einer SG beteiligt ist; die offizielle Bezeichnung des Teams lautet dann z.B. „SG Musterstadt 3/Testdorf“.

Wenn von „niedrigeren“ oder „höheren“ Mannschaften gesprochen wird, dann ist damit die Nummerierung gemeint, wobei sich „höher“ auf eine niedrigere Nummer bezieht. „Musterstadt 1“ ist also z.B. eine höhere Mannschaft als „Musterstadt 2“.

**4.3.01**

[...]

SOFTBALL: Spielerinnen der ältesten Jugendjahrgänge, die per Ausnahmegenehmigung gemäß 9.3.01 am Spielbetrieb der Erwachsenenligen im Softball teilnehmen dürfen, müssen in der Offensive verpflichtend einen Helm mit Gesichtsgitter und in der Defensive eine Facemask tragen.

**4.3.07**

[...]

Die Vorkehrungen der offiziellen Baseball Regeln für den Spielbetrieb der Major League gemäß 4.03 (c) (Unterpunkte 1 bis 4 zur Begrenzung der Pitcher-Anzahl) gelten nicht.

**5.1.02**

[...]

- ist verpflichtet, Spielberichte und sonstige Spielunterlagen zu prüfen und auszuwerten. Im Falle von Protesten kann sie als Zeuge angehört werden. Die Unterlagen sind von ihr in beweisfähiger Form zu führen. Handelt es sich z.B. um terminrelevante Vorgänge, wie verspätet eingesandte Scoresheets, sind die Briefumschläge wegen des Poststempels mit aufzubewahren.

[...]

**5.2.03**

Jeder Verein muss bis zum 01.03. dem zuständigen Verband eine detaillierte Wegbeschreibung zusenden. Diese wird den restlichen Vereinen der entsprechenden Liga anschließend durch den Verband zugeschickt bzw. zugänglich gemacht.

**8.1.01**

Der Ergebnisdienst/die ligaleitende Stelle ist verpflichtet, nach jedem abgeschlossenen Spieltag einer Liga eine aktuelle Tabelle zu erstellen und diese allen teilnehmenden Mannschaften sowie den Geschäftsstellen des DBV und LV zukommen zu lassen.

Die Tabelle muss nach den international üblichen Richtlinien erstellt werden (Anhang 12). Für die Platzierung ist zunächst die Percentage maßgeblich. Mannschaften, gegen die Spielwertungen gemäß Artikel 9.1.05 bzw. Artikel 11.2.04 während der Saison vorgenommen wurden, werden bei Percentage-Gleichheit tabellenmäßig immer schlechter gestellt als Mannschaften, die das komplette Spielprogramm absolviert haben.

Weiterführend gelten die Tie-Breaker-Rules gem. Anhang 3.

**5.1.02**

[...]

- ist verpflichtet, Spielberichte und sonstige Spielunterlagen zu prüfen und auszuwerten. Im Falle von Protesten kann sie als Zeuge angehört werden. Die Unterlagen sind von ihr in beweisfähiger Form zu führen. ~~Handelt es sich z.B. um terminrelevante Vorgänge, wie verspätet eingesandte Scoresheets, sind die Briefumschläge wegen des Poststempels mit aufzubewahren.~~

[...]

**5.2.03**

Jeder Verein muss bis zum 01.03. dem ~~zuständigen Verband eine detaillierte Wegbeschreibung zusenden.~~ **eine detaillierte Wegbeschreibung im Baseball-Softball-Manager hinterlegen bzw. aktualisieren.** Diese wird den restlichen Vereinen der entsprechenden Liga ~~anschließend durch den Verband zugeschickt bzw.~~ zugänglich gemacht.

**8.1.01**

~~Der Ergebnisdienst/die ligaleitende Stelle ist verpflichtet, nach jedem abgeschlossenen Spieltag einer Liga eine aktuelle Tabelle zu erstellen und diese allen teilnehmenden Mannschaften sowie den Geschäftsstellen des DBV und LV zukommen zu lassen.~~

**Die Tabelle wird im Baseball-Softball-Manager** ~~Die Tabelle muss nach den international üblichen Richtlinien erstellt werden (Anhang 12). Für die Platzierung ist zunächst die Percentage maßgeblich. Mannschaften, gegen die Spielwertungen gemäß Artikel 9.1.05 bzw. Artikel 11.2.04 während der Saison vorgenommen wurden, werden bei Percentage-Gleichheit tabellenmäßig immer schlechter gestellt als Mannschaften, die das komplette Spielprogramm absolviert haben.~~

Weiterführend gelten die Tie-Breaker-Rules gem. Anhang 3.

**8.1.02**

Jede Heimmannschaft ist verpflichtet, dem Ergebnisdienst/der ligaleitenden Stelle nach jedem Spiel das Ergebnis noch am Spieltag bis 19:00 Uhr telefonisch, per E-Mail, per SMS oder online mitzuteilen.

Es sind dabei folgende Angaben zu machen:

- Name des Anrufers / Datum / Verein / Liga / Spielnummer bzw. Spieltag
- Name der Heimmannschaft
- Name der Gastmannschaft
- Ergebnis Spiel (1): > Heimmannschaft Runs< vs. > Gastmannschaft Runs<
- Gewinner: >Name<
- Extra Innings oder ein frühzeitiges Spielende (z.B. bei Ten-Run-Rule, Mercy-Rule oder Spielabbruch) sind anzugeben
- Ergebnis Spiel (2) bitte analog durchführen

Sollte das Spiel bis 19:00 Uhr nicht beendet sein, so ist ein Zwischenstand inkl. Innings telefonisch mitzuteilen.

**8.1.03**

Die Spielunterlagen müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltag vom Heimverein an die vom Verband genannte Adresse abgeschickt werden (Datum des Poststempels). Die Spielunterlagen bestehen aus den Original-Scoresheets (weiße Blätter) und gegebenenfalls weiteren Anhängen, die vom Plate Umpire oder den Verbänden in ihren DVO hierzu erklärt wurden.

**8.1.02**

~~Jede Heimmannschaft ist verpflichtet, dem Ergebnisdienst/der ligaleitenden Stelle nach jedem Spiel das Ergebnis noch am Spieltag bis 19:00 Uhr telefonisch, per E-Mail, per SMS oder online mitzuteilen.~~

~~Es sind dabei folgende Angaben zu machen:~~

- ~~- Name des Anrufers / Datum / Verein / Liga / Spielnummer bzw. Spieltag~~
- ~~- Name der Heimmannschaft~~
- ~~- Name der Gastmannschaft~~
- ~~- Ergebnis Spiel (1): > Heimmannschaft Runs< vs. > Gastmannschaft Runs<~~
- ~~- Gewinner: >Name<~~
- ~~- Extra Innings oder ein frühzeitiges Spielende (z.B. bei Ten-Run-Rule, Mercy-Rule oder Spielabbruch) sind anzugeben~~
- ~~- Ergebnis Spiel (2) bitte analog durchführen~~

~~Sollte das Spiel bis 19:00 Uhr nicht beendet sein, so ist ein Zwischenstand inkl. Innings telefonisch mitzuteilen.~~

Die Meldung von Endergebnissen muss online direkt im Anschluss an das Spielende jedes einzelnen Spiels bzw. spätestens innerhalb einer (1) Stunde nach Spielende (bei Doubleheadern nach Spiel zwei) im Baseball-Softball-Manager unter <http://bsm.baseball-softball.de> erfolgen. Spielausfälle sind ebenfalls im Baseball-Softball-Manager zu vermerken.

**8.1.03**

~~Die Spielunterlagen müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltag vom Heimverein an die vom Verband genannte Adresse abgeschickt werden (Datum des Poststempels). Die Spielunterlagen bestehen aus den Original-Scoresheets (weiße Blätter) und gegebenenfalls weiteren Anhängen, die vom Plate Umpire oder den Verbänden in ihren DVO hierzu erklärt wurden.~~

Im Anschluss an einen Spieltag sind die ausgewerteten Scoresheets und gegebenenfalls die Rückseite am nächsten Werktag einzuscannen bzw.

**9.3.01**

Es dürfen nur Spieler aus niedrigeren Mannschaften (vgl. Artikel 3.1.05) als so genannte "Springer" in höheren Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden. Sie sind auf der Lineup-Card mit dem Springerkennzeichen "X" in der Spalte „Springer“ zu vermerken. Ein Springen zwischen Baseball und Softball ist nicht zulässig, d.h. der Spieler muss in der jeweiligen Sportart gemeldet sein.

[...]

Angehörige der U21- (SOFTBALL: U22-) (Springerkennzeichen „J“), der Juniorenligajahrgänge (Springerkennzeichen „J“) und des ältesten Jugendligajahrgangs (SOFTBALL: der beiden ältesten Jugendjahrgänge) (Springerkennzeichen „G“) dürfen zusätzlich zum Springerkontingent in unbegrenzter Anzahl in höheren Mannschaften des Erwachsenenspielbetriebs eingesetzt werden.

[...]

**9.4.01**

Ein Spielrechtswechsel liegt vor, wenn ein Spieler, der zuletzt auf einer Spielerliste eines Vereins gestanden hat, auf der Spielerliste eines anderen Vereines aufgeführt werden soll. Ansonsten liegt ein Fall gemäß Artikel 9.1.06 vor.

abzufotografieren und im Baseball-Softball-Manager unter <http://bsm.baseball-softball.de> bei der jeweiligen Partie zu hinterlegen. Die Dateigröße darf dabei 2MB nicht überschreiten. Die Original-Scoresheets sind mindestens bis zum 31.12. eines Jahres aufzubewahren und bei Aufforderung einzusenden.

**9.3.01**

Es dürfen nur Spieler aus niedrigeren Mannschaften (vgl. Artikel 3.1.05) als so genannte "Springer" in höheren Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden. Sie sind auf der Lineup-Card mit dem Springerkennzeichen "X" in der Spalte „Springer“ zu vermerken. Ein Springen zwischen Baseball und Softball ist nicht zulässig, d.h. der Spieler muss in der jeweiligen Disziplin gemeldet sein.

[...]

Angehörige der U23- (SOFTBALL: U22-) (Springerkennzeichen „J“), der Juniorenligajahrgänge (Springerkennzeichen „J“) und des ältesten Jugendligajahrgangs (SOFTBALL: der beiden ältesten Jugendjahrgänge) (Springerkennzeichen „G“) dürfen zusätzlich zum Springerkontingent in unbegrenzter Anzahl in höheren Mannschaften des Erwachsenenspielbetriebs eingesetzt werden.

[...]

**9.4.01**

Ein Spielrechtswechsel liegt vor, wenn ein Spieler, der zuletzt auf einer Spielerliste eines Vereins gestanden hat, auf der Spielerliste eines anderen Vereines aufgeführt werden soll. Ansonsten liegt ein Fall gemäß Artikel 9.1.06 vor. Ein Spielrechtswechsel erfolgt jeweils pro Disziplin. D.h. eine Person kann in verschiedenen Disziplinen in verschiedenen Vereinen aktiv sein.

**9.5.01**

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres und nur für Vereine des gleichen LV's beantragt werden.

SOFTBALL: In begründeten Einzelfällen kann ein Zweitspielrecht auch für Vereine unterschiedlicher LVs direkt beim DBV beantragt werden.

**9.5.01**

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

*Klarstellung: Auch für Springer kann ein Zweitspielrecht beantragt werden. (Bsp. Eine Jugendspielerin darf per Zweitspielrecht bei den Juniorinnen eines anderen Vereins eingesetzt werden.)*

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres und nur für Vereine des gleichen LV's beantragt werden.

SOFTBALL: In begründeten Einzelfällen kann ein Zweitspielrecht auch für Vereine unterschiedlicher LVs direkt beim DBV beantragt werden.

*Ein Spielrechtswechsel erfolgt jeweils pro Disziplin. D.h. eine Person kann in verschiedenen Disziplinen in verschiedenen Vereinen aktiv sein.*

**NEU:****9.5.03 (Gilt nur für DBV-Ligen Baseball)**

*Wenn ein Verein, für den ein U23-Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Bundesligamannschaft hat oder hatte, kann für einen anderen Bundesligaverein ein Zweitspielrecht für diesen Spieler erteilt werden.*

*- Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine*

*- Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen*

**11.1.01**

BASEBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Baseball Rules 2019" (OBR)

**11.1.02**

Für jede Baseballliga gilt die DH-Regel (OBR 5.11). Bei Pitcher-Wechseln gilt der Zusatz für die Minor Leagues (OBR 5.10 (g)) nicht.

**12.2.03**

Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball gilt:

- Ein Batter ist nach drei (3) Strikes aus und zwar unabhängig davon, ob der Catcher den Ball gefangen hat oder nicht und es ist „Live Ball“.
- Es gibt keine Balks. Bricht der Pitcher eine Pitchbewegung ab oder verliert er, während er in Kontakt mit dem Pitching-Rubber steht, den Ball, wird er mit einem zusätzlichen „Ball“ im Count bestraft und es ist „Dead Ball“.

aus der Transferordnung

- Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres erteilt werden.

**11.1.01**

BASEBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Baseball Rules 2021" (OBR)

**11.1.02**

Für jede Baseballliga gilt die DH-Regel (OBR 5.11). ~~Bei Pitcher-Wechseln gilt der Zusatz für die Minor Leagues (OBR 5.10 (g)) nicht.~~

Die Drei-Schlagmänner-Regel (OBR 5.10 (g)) gilt wie im offiziellen Regelwerk beschrieben - es sei denn es würde durch die Einhaltung der Regel eine anderweitige Begrenzung der Einsetzbarkeit eines Pitchers verletzt, die durch diese Ordnung bestimmt wird - zum Beispiel bei Regelungen für ausländische Pitcher und im Nachwuchsspielbetrieb. Nur zur Umgehung eines Konfliktes mit dieser Bundesspielordnung darf die Drei-Schlagmänner-Regel umgangen werden, d.h. eine Auswechslung des Pitchers erfolgen, bevor dieser über drei Schlagmänner entschieden hat.

**12.2.03**

Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball gilt:

- Ein Batter ist nach drei (3) Strikes aus und zwar unabhängig davon, ob der Catcher den Ball gefangen hat oder nicht und es ist „Live Ball“.
- Es gibt keine Balks. Bricht der Pitcher eine Pitchbewegung ab oder verliert er, während er in Kontakt mit dem Pitching-Rubber steht, den Ball, wird er mit einem zusätzlichen „Ball“ im Count bestraft und es ist „Dead Ball“.
- Es gibt keine Intentional Base on Balls (IBB). Regel 5.05 (b)

<p><b>13.1.01</b> Spielproteste sind zulässig.</p>	<p>(1) OBR bzgl. Intentional Base on Balls ist im Schülerbereich außer Kraft gesetzt. Spieler der Schülerjahrgänge sollen möglichst viele Schlaggelegenheiten erhalten ohne das taktische Element des IBB.</p> <p><b>13.1.01</b> Spielproteste sind zulässig.</p> <p><b>Baseball:</b> Es gelten die Bestimmungen im Kommentar zum deutschen Spielbetrieb unter OBR 7.04: Proteste sind nur dann möglich, wenn ein Manager behauptet, dass die Entscheidung eines Schiedsrichters den Spielregeln widerspricht. Es sind jedoch niemals Proteste gegen Ermessensentscheidungen von Schiedsrichtern möglich. Ebenso ist kein Protest gegen einen Verstoß gegen Regel 3.02(c) möglich. Für alle Spiele unter Protest gilt, dass die Entscheidung des Verbandes endgültig ist. Selbst wenn der Verband im Zuge des Protestverfahrens feststellt, dass eine Entscheidung eine Spielregel verletzt, wird das Spiel dennoch nur dann wiederholt, wenn die falsche Entscheidung - nach Meinung des Verbandes - die Siegchancen der protestierenden Mannschaft nachteilig beeinflusst hat. Weiterhin gilt: Immer, wenn ein Manager gegen eine vermeintlich falsche Regelanwendung Protest einlegt, wird dieser Protest nur anerkannt, wenn die Schiedsrichter unmittelbar nach der fraglichen Entscheidung darüber informiert werden - und zwar vor dem nächsten Pitch, Spielzug oder versuchten Spielzug. Ein Protest, der gegen einen Spielzug eingelegt wird, der das Spiel beendet, kann bis spätestens 12 Uhr des folgenden Tages beim Verband eingereicht werden.</p>
--	---



<p><b>Anhang 11 Transferordnungen</b></p> <p><b>Transferordnung für den Bereich Baseball</b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung)</u></b></p> <p><b><u>I. Transferkatalog</u></b></p> <p>[...]</p> <p><i>b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspieler)</i></p> <p>(1) Für jedes Jahr das ein Spieler nach Vollendung seines 18. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus-/Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an dem wechselnden Spieler (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).</p> <p>[...]</p> <p><b><u>VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency</u></b></p> <p>Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die (in der Regel mit dem 28. Lebensjahr erreichte) Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 34. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.</p> <p>[...]</p> <p><b><u>IX. Einführungsbestimmungen</u></b></p> <p>Die vorliegende Transferordnung tritt zum 01.10.2016 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:</p> <p>[...]</p> <p><b>Transferordnung für den Bereich Softball</b></p> <p>Die Transferordnung regelt die</p>	<p><b>Anhang 11 Transferordnungen</b></p> <p><b>Transferordnung für den Bereich Baseball</b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung)</u></b></p> <p><b><u>I. Transferkatalog</u></b></p> <p>[...]</p> <p><i>b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspieler)</i></p> <p>(1) Für jedes Jahr das ein Spieler nach Vollendung seines 18. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus-/Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an dem wechselnden Spieler (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).</p> <p>[...]</p> <p><b><u>VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency</u></b></p> <p>Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die (in der Regel mit dem 28. Lebensjahr erreichte) Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 23. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.</p> <p>[...]</p> <p><b><u>IX. Einführungsbestimmungen</u></b></p> <p>Die vorliegende Transferordnung tritt zum 01.11.2021 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:</p> <p>[...]</p> <p><b>Transferordnung für den Bereich Softball</b></p>
---	---

Entschädigung von Vereinen für die Aus- und Weiterbildung von Softballspielerinnen bei Wechseln zu bzw. unter Verbands- und Bundesligavereinen. Vereine, die eine gute Jugend- und Ausbildungsarbeit leisten, werden für ihre Bemühungen bei der Ausbildung des Softballnachwuchses belohnt und vor entschädigungslosen Abgängen ihrer Spieler zu Bundesligavereinen geschützt. Die Nachwuchsarbeit ist teuer und personalintensiv. Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, haben Trainer-, Fahrt- und Organisationskosten sowie Ausgaben für Equipment und Schiedsrichter. Da der Verein diese aufwendige Nachwuchsarbeit betreibt, um Spieler für die eigenen Damenmannschaften heranzuziehen, muss er davor geschützt werden, dass andere Clubs die von ihm ausgebildeten Spielerinnen ohne jede Entschädigung abwerben.

Dieser Transferkatalog findet nur Anwendung, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verbands- oder Bundesligisten handelt. Die Verbands- und Bundesligisten können damit nicht mehr einfach Spielerinnen aus solchen Vereinen übernehmen, ohne dem ausbildenden Stammverein eine Aufwandsentschädigung für die erbrachte Investition in den jeweiligen Spieler zu bezahlen.

Will eine Spielerin ihren Stammverein verlassen, so brauchte sie schon von jeher die Freigabe ihres Stammvereines. Mit Einführung dieser Transferordnung kann der abgebende Verein nun (in der Regel) die Freigabe solange verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese entrichtet wurde.

## **2. Regelungen**

### **I. Transfer**

Findet ein Vereinswechsel einer Spielerin gemäß Bundesspielordnung (BuSpO) statt, so ist der abgebende Verein berechtigt, die Freigabe solange zu verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese vom aufnehmenden Verein entrichtet wurde. Dies gilt nur, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen Verein

Die Transferordnung regelt die Entschädigung von Vereinen für die Aus- und Weiterbildung von Softballspielerinnen bei Wechseln zu ~~bzw. unter Verbands- und Bundesligavereinen~~. Vereine, die eine gute Jugend- und Ausbildungsarbeit leisten, werden für ihre Bemühungen bei der Ausbildung des Softballnachwuchses belohnt und vor entschädigungslosen Abgängen ihrer Spieler zu Bundesligavereinen geschützt. Die Nachwuchsarbeit ist teuer und personalintensiv. Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, haben Trainer-, Fahrt- und Organisationskosten sowie Ausgaben für Equipment und Schiedsrichter. Da der Verein diese aufwendige Nachwuchsarbeit betreibt, um Spieler für die eigenen Damenmannschaften heranzuziehen, muss er davor geschützt werden, dass andere Clubs die von ihm ausgebildeten Spielerinnen ohne jede Entschädigung abwerben.

Dieser Transferkatalog findet nur Anwendung, wenn es sich beim aufnehmenden Verein um einen ~~Verbands- oder Bundesligisten~~ handelt. Die ~~Verbands- und Bundesligisten~~ können damit nicht mehr einfach Spielerinnen aus solchen Vereinen übernehmen, ohne dem ausbildenden Stammverein eine Aufwandsentschädigung für die erbrachte Investition in den jeweiligen Spieler zu bezahlen.

Will eine Spielerin ihren Stammverein verlassen, so brauchte sie schon von jeher die Freigabe ihres Stammvereines. Mit Einführung dieser Transferordnung kann der abgebende Verein nun (in der Regel) die Freigabe solange verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese entrichtet wurde.

## **2. Regelungen**

### **I. Transfer**

Findet ein Vereinswechsel einer Spielerin gemäß Bundesspielordnung (BuSpO) statt, so ist der abgebende Verein berechtigt, die Freigabe solange zu verweigern, bis er sich mit dem aufnehmenden Verein auf eine angemessene Ablösesumme geeinigt hat und diese vom aufnehmenden Verein entrichtet wurde. Dies gilt nur, wenn es sich beim

handelt, der in dem Jahr, in dem der Transfer stattfindet, eine Mannschaft im Verbands- oder Bundesligaspielbetrieb hat oder sich für das folgende Jahr für die Verbands- oder Bundesliga qualifiziert hat. Für die Einstufung eines Vereins als Bundes- bzw. Verbandsligist gilt seine höchstklassigste Mannschaft.

[...]

### **3. Berechnung der Ablösesumme (Aus- / Weiterbildungsentschädigung)**

#### **I. Transferkatalog**

[...]

##### *b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspielerin)*

Für jedes Jahr das eine Spielerin nach Vollendung ihres 19. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres berechnet. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren. Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus- / Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an der wechselnden Spielerin (für den Fall eines erneuten Wechsels der Spielerin).

[...]

Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Kaderzuschlag nicht weiter an, sondern wird auf dem Niveau eingefroren. Die Zuschläge nach (1) und (2) addieren sich nicht, d.h. für die Jahre, in denen die Spielerin einer Auswahlmannschaft des DBV angehörte, werden ausschließlich Zuschläge gemäß (2) angerechnet.

[...]

#### **VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency**

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler also das 34. Lebensjahr vollendet, so muss

aufnehmenden Verein um einen Verein handelt, der in dem Jahr, in dem der Transfer stattfindet, eine Mannschaft im ~~Verbands- oder Bundesligaspielbetrieb~~ hat oder sich für das folgende Jahr für die ~~Verbands- oder Bundesliga~~ qualifiziert hat. Für die Einstufung eines Vereins als ~~Bundes- bzw. Verbandsligist~~ **Bundesligist** gilt seine höchstklassigste Mannschaft.

[...]

### **3. Berechnung der Ablösesumme (Aus- / Weiterbildungsentschädigung)**

#### **I. Transferkatalog**

[...]

##### *b) Sockelbetrag II (Erwachsenenspielerin)*

Für jedes Jahr das eine Spielerin nach Vollendung ihres 19. Lebensjahres für den abgebenden Verein aktiv war, erhält der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine Weiterbildungsentschädigung von € 50,-- pro Jahr. Diese Weiterbildungsentschädigung wird aber nur bis zur Vollendung des **23.** Lebensjahres berechnet. ~~Nach Vollendung des 28. Lebensjahres steigt der Sockelbetrag nicht weiter an, sondern wird auf diesem Niveau eingefroren.~~ Der aufnehmende Verein erwirbt bei Bezahlung der Aus- / Weiterbildungsentschädigung die Transferrechte an der wechselnden Spielerin (für den Fall eines erneuten Wechsels der Spielerin).

[...]

Nach Vollendung des **23.** Lebensjahres steigt der Kaderzuschlag nicht weiter an, sondern wird auf dem Niveau eingefroren. Die Zuschläge nach (1) und (2) addieren sich nicht, d.h. für die Jahre, in denen die Spielerin einer Auswahlmannschaft des DBV angehörte, werden ausschließlich Zuschläge gemäß (2) angerechnet.

[...]

#### **VII. Ausklang der Transfergebühr/Free Agency**

~~Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr mindert sich die Maximalsumme in jedem Jahr um den fünften Teil (20 Prozent). Hat ein Spieler~~

für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

[...]

### **IX. Einführungsbestimmungen**

Die vorliegende Transferordnung tritt zum 01.11.1999 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:

[...]

### **Anhang 18 Lizenzkriterien für die Bundesligen Baseball**

[...]

#### 4.1. Gebühren

Folgende Gebühren sind zum 01.03. der jeweiligen Saison nach Rechnungsstellung zu entrichten:

Spielklasse	Lizenzgebühr	Ausbildungspatentsrichter
1.Bundesliga	2100 €	70 €
2.Bundesliga	950 €	60 €

### **Anhang 20 Lizenzkriterien für die Bundesliga Softball**

[...]

#### 4.1. Lizenzgebühr (Ligagebühr):

Damit der DBV den Spielbetrieb angemessen organisieren und seine Aufgaben erfüllen kann, wird von den Lizenznehmern jährlich eine pauschale Lizenzgebühr erhoben, die am 1. März des Jahres fällig wird. Diese beträgt 850,- €.

also das 23. Lebensjahr vollendet, so muss für diesen Spieler keine Ablösesumme mehr gezahlt werden.

[...]

### **IX. Einführungsbestimmungen**

Die vorliegende Transferordnung tritt zum 01.11.2021 mit folgenden Einführungsbestimmungen in Kraft:

[...]

### **Anhang 18 Lizenzkriterien für die Bundesligen Baseball**

[...]

#### 4.1. Gebühren

Folgende Gebühren sind zum 01.03. der jeweiligen Saison nach Rechnungsstellung zu entrichten:

Spielklasse	Lizenzgebühr	Ausbildungspatentsrichter
1.Bundesliga	3.200 €	70 €
2.Bundesliga	1.050 €	60 €

### **Anhang 20 Lizenzkriterien für die Bundesliga Softball**

[...]

#### 4.1. Lizenzgebühr (Ligagebühr):

Damit der DBV den Spielbetrieb angemessen organisieren und seine Aufgaben erfüllen kann, wird von den Lizenznehmern jährlich eine pauschale Lizenzgebühr erhoben, die am 1. März des Jahres fällig wird. Diese beträgt 1.000,- €.